

Friedhofsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die Kirchengemeinde Vissum in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 74 Flur 2 der Gemarkung Vissum in der Größe von insgesamt 0,1380 ha.

Diese Ordnung wurde in der Sitzung des Gemeindegemeinderates am 22.11.05 beschlossen gemäß § 55 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 01. Juli 1998.

§ 2

Friedhofsziel

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des Dorfes waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderates.

§ 3

Öffnungszeiten

Der Gemeindegemeinderat kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofsbeauftragten sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen) zu befahren,
 - (b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - (c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - (d) ohne schriftliche Genehmigung des Pfarramtes Groß Chüden gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - (e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - (f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - (g) Abraum und Abfälle abzulagern,
 - (h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck

des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindegemeinderates bzw. Pfarramtes.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch den Gemeindegemeinderat (Pfarramt) bzw. durch den Friedhofsbeauftragten.

(2) die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(3) Der Gemeindegemeinderat (Pfarramt) bzw. der Friedhofsbeauftragte kann die Zustimmung für die durch die Gewerbetreibenden auszuführenden Arbeiten bei Verstoß gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes im Pfarramt Groß Chüden und bei dem Friedhofsbeauftragten anzumelden.

Der Anmeldung sind erforderliche Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden gemäß der gültigen Kommunesatzung ausgehoben und wieder verfüllt. Diese Arbeiten können bei Wahrung der Aufsichtspflicht durch private Dritte ausgeführt werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter.

(Grabtiefe in der Regel 1,50 Meter)

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 Meter starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausheben der Gräber hat unter Zuhilfenahme eines Grabkastens zu erfolgen.

§ 8

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen auch 30 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderates (Pfarramtes). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Dorfes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (4) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 11 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Über die erworbene Grabstätte wird eine schriftliche Beschreibung oder Grabnummernkarte vom Friedhofsbeauftragten ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Kaufquittung.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) In einer Wahlgrabstätte ist die Beisetzung einer Urne gestattet.

§ 12 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in :

- a) Urnenwahlgrabstätten
- b) Grabstätten für Erdbestattungen

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können maximal 2 Urnen bestattet werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten entsprechend.

§ 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und der Zweck dieser Ordnung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Baumschutzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Grabmalgrößen

(1) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

	Breite	Ansichtsfläche
a) auf einstelligen Wahlgräbern	0,70 m	0,90 m ²
b) auf zweistelligen Wahlgräbern	1,60 m	1,80 m ²
c) auf Urnenwahlgräbern	0,45 m	0,40 m ²
d) auf Kindergräbern	0,40 m	0,35 m ²

§ 15 Grabstellengröße

Grabstätten sind bis zu folgenden Größen zulässig:

	Breite	Länge
a) einstellige Wahlgräber	1,00 m	2,20 m
b) zweistellige Wahlgräber	3,00 m	2,20 m
c) Urnenwahlgräber	0,80 m	1,00 m
d) Kindergräber (bis 10 Jahre)	0,80 m	1,20 m

§ 16 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber der Grabstätte bzw. der Nutzungsberechtigte.

(2) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 17 Entfernung der Grabmale

Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht das nicht binnen von 3 Monaten, so ist der Gemeindegemeinderat berechtigt die Grabstätte abräumen zu lassen. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über sofern bei Erwerb des Nutzungsrechtes nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Kosten für das Abräumen der Grabstätte hat der jeweilige Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 18 Herrichtung und Pflege

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.

Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Gemeindegemeinderat (Pfarramt).

(4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist auf dem Friedhof nicht gestattet.

§ 19 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung durch den Gemeindegemeinderat innerhalb von 4 Wochen diese in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsbeauftragten in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann der Gemeindegemeinderat

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen

§ 20
Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Jede Musik oder Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Pfarramt.

§ 21
Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.
Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 22
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung bei dem Friedhofsbeauftragten bzw. im Pfarramt zu entrichten.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Unterschrift des Gemeindegemeinderates:

K. Schulz
Mitglied

[Handwritten Signature]
Mitglied

[Handwritten Signature]
Vorsitzender



Genehmigungsvermerk
des Kirchlichen Verwaltungsamtes Salzwedel:

